

Annahmebedingungen von asbesthaltigen Baustoffen

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben ist die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Annahme möglich:

- Nur in dafür zugelassenen unbeschädigten Big Bags (nach TRGS 519)
- In Form der Säcke verpackt (Hebeschlaufen verwendbar)
- Komplette verschlossen und mit Knoten gegen selbständiges öffnen gesichert
- Abfallherkunft LK Weilheim- Schongau

Annahme **nicht** möglich:

- Lose Eternit-, Wellplatten, Rohre Blumentröge ect.
- In normalen Müllsäcken verpackt
- Keine Störstoffe wie Bauschutt, Holz ect. mit verpacken
- Asbesthaltige Baustoffe dürfen nicht im normalen Baustellenabfall mit entsorgt werden
- Aufgerissene, nicht fest verschlossene (kein Knoten) oder überfüllte Säcke sind von der Annahme ausgeschlossen
- Lange lagernde, von Sonneneinstrahlung und Regen ausgesetzten Säcke werden spröde und reißen leicht
- Werden Säcke ungleich oder einseitig befüllt, so dass die Hebeschlaufen nicht ordnungsgemäß verwendet werden können, ist eine erneute Befüllung der Säcke nötig und muss abgewiesen werden.

„Hinweis“

Asbestplatten dürfen nicht gebrochen, gesägt oder geworfen werden, um das Freisetzen gefährlicher Fasern zu verhindern.

Bei den aufgezählten Punkten handelt es sich um Beispiele, nicht um eine vollständige Auflistung.

Bei fraglichen Stoffen könne Sie uns gerne kontaktieren.

Bei nicht Beachtung der obenstehenden Bedingungen müssen wir die Annahme verweigern oder werden entstehende Mehrkosten dem Kunden in Rechnung stellen.